



2025-0.185.795-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 2. Fall iVm § 34 Abs. 2 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, idF BGBl. I Nr. 75/2024, wird der **Stadtradio Regional Hörfunk GmbH** (FN 587321h) für den Zeitraum 07.05.2025 bis 08.05.2025 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „**KLOSTERNEUBURG (FREIBERG BOS Mast) 96,0 MHz**“ nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblatts (Beilage 1) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.03.2025, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 08.03.2025 eingelangt, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen zur Durchführung von Messungen betreffend die Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (FREIBERG BOS Mast) 96,0 MHz“. Ein konkreter Termin wurde im Antrag nicht genannt.

Am 14.03.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrags.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen unter Nutzung der Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (FREIBERG BOS Mast) 96,0 MHz“ ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Hintergrund der Versuchsabstrahlung ist ein Verfahren betreffend einen Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (FREIBERG BOS Mast) 96,0 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Niederösterreichischer Zentralraum“. Im Zuge der Untersuchungen wurde aufgrund von Berechnungen ein deutlicher, technisch nicht vernachlässigbarer Störeinfluss auf die bestehende Übertragungskapazität „POYSDORF 2 (Pfarrkirche) 96,0 MHz“, über die das Hörfunkprogramm „Ö1“ des Österreichischen Rundfunks (ORF) ausgestrahlt wird, festgestellt. Für eine adäquate Analyse der tatsächlichen Gegebenheiten bedarf es einer Versuchsabstrahlung. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) hat einer Versuchsabstrahlung zur Messung der tatsächlichen Störwirkung der gegenständlichen Übertragungskapazität auf die Übertragungskapazität „POYSDORF 2 (Pfarrkirche) 96,0 MHz“ zugestimmt.

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar ist. Gegenstand der messtechnischen Untersuchung ist die Störsituation.

Mit den direkt betroffenen Nachbarstaaten Slowakei, Tschechien und Ungarn wurde bereits im Rahmen des Verfahrens zur Erweiterung des Versorgungsgebietes der Antragstellerin ein Befragungsverfahren durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen. Demnach ist von keinen Störungen auszugehen. Da die betroffenen Nachbarstaaten bereits ihre Zustimmung erteilt haben, war ein erneutes Befragungsverfahren im Zuge der beantragten Versuchsabstrahlung somit nicht notwendig.

Von der Abteilung RFFM der RTR-GmbH wurde für die Durchführung der Versuchsabstrahlungen mit den Beteiligten der Zeitraum 07.05.2025 bis 08.05.2025 koordiniert. Mitarbeiter der Abteilung RFFM der RTR-GmbH werden anwesend sein. Die Dauer von zwei Tagen ist aufgrund der ungewöhnlichen Störsituation, die den Einfluss von Windkraftanlagen des „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf“ beinhaltet, notwendig.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag sowie aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 08.04.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

Der Antrag ist somit frequenztechnisch realisierbar. Es kann ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 2. Fall iVm § 34 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Funkanlagen nur aufgrund einer Bewilligung durch die KommAustria zulässig.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind und ein Versuchsbetrieb nach Artikel 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann. In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit von Mitarbeitern der Abteilung RFFM der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen. Die Dauer der Bewilligung entspricht dem zwischen den Teilnehmern vereinbarten Termin sowie der Einschätzung des technischen Amtssachverständigen über die notwendige Dauer der Versuchsabstrahlungen.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

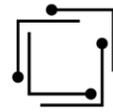
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.185.795-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 15.04.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage 1 zum Bescheid 2025-0.185.795-3-A

1	Name der Funkstelle	KLOSTERNEUBURG					
2	Standortbezeichnung	FREIBERG BOS Mast					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	96,00					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E17 20	48N19 10	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	392					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	21,6					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,5					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	20,4	21,0	21,4	21,6	21,6	21,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	21,0	20,4	19,5	18,2	16,6	14,6
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	12,1	9,1	5,7	2,5	-0,3	-1,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	-0,9	0,2	1,2	1,6	1,6	1,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	0,2	0,9	-1,5	-0,3	2,5	5,7
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	9,1	12,1	14,6	16,6	18,2	19,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	6 hex	42 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		Ja				
22	Bemerkungen						